

II-2191 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7007/3-Pr/77

1005/AB

1977-04-21

zu 996/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 996/J-NR/77

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (996/J), betreffend den Gebrauch von Sicherheitsgurten, beantworte ich wie folgt:

Gemäß Art. III Abs. 2 Z. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl.Nr. 352, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert (3. Kraftfahrgesetz-Novelle) wurde, gilt die Pflicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurts nicht bei Einsatzfahrzeugen (§ 107 KFG 1967) und bei Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind, wenn der Gebrauch des Sicherheitsgurts mit dem Zweck der Fahrt unvereinbar ist.

Der Begriff des Einsatzfahrzeuges ist im § 107 KFG 1967 bzw. § 20 Abs. 1 Buchs. d und Abs. 5 Buchst. a bis d KFG 1967 festgelegt.

Zu der Auslegung der Wendung "wenn der Gebrauch des Sicherheitsgurts mit dem Zweck der Fahrt unvereinbar ist" ist noch keine Rechtsprechung ergangen.

Es muß daher auf die Gesetzesmaterialien zurückgegriffen werden. In den Erläuterungen zur RV 57 BlgNR 14. GP auf S. 52 heißt es folgendermaßen:

"Unvereinbar mit dem Zweck der Fahrt wäre es etwa, vom Beifahrer eines Funkstreifenwagens oder eines Fahrzeuges der Kriminalpolizei, der auf der hinteren Sitzbank zwei Festgenommene sitzen hat und sie bewachen muß, zu verlangen, daß er sich selbst durch Anlegen eines Sicherheitsgurts in seiner Bewegungsfreiheit einschränkt."

- 2 -

Im Bericht des Verkehrsausschusses des Nationalrats (295 BlgNR 14. GP) ist auf diese Frage nicht eingegangen worden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wird man unvorgreiflich der Rechtsprechung der Gerichte wegen des Ausnahmecharakters der Bestimmung im Zweifel das Bestehen der Gurtenanlegungspflicht annehmen müssen. Nur dann, wenn der Gebrauch der Gurten die Erfüllung der dem Lenker oder dem Beifahrer obliegenden Pflichten unmöglich machte oder erschwerte, kann von einer Unvereinbarkeit mit dem Zweck der Fahrt gesprochen werden. Als zwei besonders wichtige Kriterien, nach denen eine allfällige Unvereinbarkeit mit dem Zweck der Fahrt beurteilt werden kann, werden hierbei das Kriterium der Zeit und das Kriterium der Bewegungsfreiheit anzusehen sein. Bei Fahrten zu dringenden Einsätzen wird vor allem das Moment der Zeit ausschlaggebend sein, weil manchmal Sekunden für die Erfüllung der gestellten Aufgabe, etwa Rettung eines Menschenlebens, entscheidend sein können. Bei einem Feuerwehrfahrzeug, das sich der Brandstelle nähert, oder bei einem Bergrettungsfahrzeug, das zur Bergung eines Verletzten entsandt ist, wird - zumindest für den letzten Teil der Fahrt - eine Gurtenanlegungspflicht nicht bestehen. Haben diese Einsatzfahrzeuge einen kilometerlangen Weg bis zu ihrem Einsatzort zurückzulegen, wird man allerdings die Freiheit von der Gurtenanlegungspflicht wohl nicht gleich vom Beginn der Fahrt an annehmen können. Bei Fahrten nach Beendigung des Einsatzes, also bei Rückfahrten, wird das Merkmal der Zeit keine Rolle spielen. Hingegen wird in manchen Fällen das Merkmal der Bewegungsfreiheit, jedoch nur für den Beifahrer, von Bedeutung sein. Man denke etwa an den Fall, daß ein Verletzter während der Fahrt im Fahrzeug betreut werden muß. Der Beifahrer wäre dabei durch das Anlegen des Sicherheitsgurts behindert.

18. April 1977

